

Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister®

Gutachterliche Stellungnahme
zur satzungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

Dr. jur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger, Bonn

Gutachterliche Stellungnahme
zur satzungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit
Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister®

vorgelegt

im Auftrag der

SpittelMeister GmbH, Pforzheim

von

Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger,

Hausdorffstraße 122, 53129 Bonn

03. März 2004

Inhaltsverzeichnis
der gutachterlichen Stellungnahme von
Dr. Dr. Tade Matthias Spranger

I. <u>Untersuchungsgegenstand</u>	4
II. <u>Grabgestaltungsrecht</u>	4
1. Grundzüge des Zwei-Felder-Systems	5
2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften	6
a. Friedhofszweck	7
b. „Würde des Ortes“ und Durchschnittsempfinden	9
c. Anpassung der Grabgestaltung an die Umgebung	11
d. Überprüfung Pforzheimer Grabmale anhand der entwickelten Kriterien	12
3. Besondere Gestaltungsvorschriften	13
a. Politurverbot	15
b. Materialverbot	18
c. Kombinationsverbot	19
d. Sockelverbot	20
e. Das Verbot industriell gefertigter Ware	21
f. Größenbeschränkungen	22
4. Denkmalschutzrechtliche Aspekte	25
5. Zwischenergebnis	26
III. <u>Das Verbot der Grabgestaltung als Grundrechtseingriff</u>	27
1. Grundrechte der Nutzungsberechtigten	28
a. Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)	28
b. Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)	29

c. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)	31
2. Grundrechte der Verstorbenen	33
3. Grundrechte der Gewerbetreibenden	34
IV. <u>Gesundheits- und Wasserrecht</u>	37
V. <u>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme</u>	39

I. Untersuchungsgegenstand

Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister® (im folgenden: Pforzheimer Grabmale) zielen auf eine neuzeitliche Grabmalgestaltung unter Verwendung historischer Gestaltungsmerkmale sowie überlieferter und moderner Werkstoffe. Als Material kommt zu einem wesentlichen Anteil rostfreier Edelstahl zum Einsatz. Die (herausnehmbaren) Inschriftplatten bestehen in der Regel aus Naturstein, Glas oder hochwertigem (rostfreien) Metall. Das Verankerungssystem ermöglicht eine Aufstellung auf Fundamenten sowie ohne Fundamente mittels Erdspeißkonstruktion. Beide Möglichkeiten sind den Anforderungen entsprechend auf Stand- und Bruchsicherheit statisch geprüft und laut statischer Berechnung nachgewiesen. Die vorliegende Studie untersucht die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit derartiger Grabmale auf kommunalen Friedhöfen sowie kirchlichen Monopolfriedhöfen in der Bundesrepublik Deutschland.

II. Grabgestaltungsrecht

Zentraler Prüfungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit gestalterischer Elemente ist das Grabgestaltungsrecht, dessen Inhalt sich mangels spezifischer Vorgaben nicht anhand der jeweiligen Landesfriedhofs- und Bestattungsgesetze, sondern nur unter Zugrundelegung der Rechtsprechung ermitteln läßt. Für die Frage der Genehmigungsfähigkeit von Grabmalen kommt es insoweit zunächst vor allem auf die grundlegende Unterscheidung zwischen Abteilungen mit allgemeinen und solchen mit besonderen (auch: zusätzlichen) Grabgestaltungsvorschriften an.

1. Grundzüge des Zwei-Felder-Systems

Das Bundesverwaltungsgericht¹ hat diesbezüglich das sogenannte Zwei-Felder-System eingeführt. Danach ist der Friedhofsträger grundsätzlich gehalten, sich bei der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses am Friedhofszweck zu orientieren. Das ausschließliche Zugrundelegen eigener ästhetischer Anschauungen in Fragen der Grabgestaltung stellt bereits eine Überschreitung dieser Bindung des Satzungsgebers dar. Wenn der Anstaltsträger also eine einheitliche Anlage schaffen will, für welche er einengende Bestimmungen für die Gestaltung der Grabdenkmäler erläßt, so muß er an anderer Stelle die Möglichkeit gewähren, daß ein Friedhofsbenutzer ein Grabdenkmal aufstellt, welches seinen eigenen Wünschen entspricht, sofern es nicht störend wirkt².

Nach diesem System unterteilen sich die insgesamt zur Verfügung stehenden Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, in welchen dem Nutzungsberechtigten grundsätzlich gestattet sein soll, seine eigenen gestalterischen Wünsche zu verwirklichen, und in Abteilungen mit besonderen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, in denen der Friedhofsträger detailliertere, vom Gedanken der stärkeren Einheitlichkeit getragenen Vorstellungen umsetzen darf.

Diese Möglichkeit zur Umsetzung spezifischer Vorstellungen des Friedhofsträgers wird in der friedhofsrechtlichen Praxis allerdings regelmäßig in dem Sinne falsch verstanden, daß der

¹ BVerwGE 17, 119 ff.

² Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwGE 17, 119 (121), BVerwG, Buchholz 408.2 Nr. 2; BVerwG, Buchholz 408.2 Nr.3; OVG Saarland, saOVGE 11, 239 (242); BVerwG, NVwZ 1987, 679.

Friedhofsträger zur Umsetzung eigener ästhetischer Wünsche berechtigt wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr gilt, daß satzungsmäßige Beschränkungen der Freiheitssphäre des Normadressaten keinen Selbstzweck erfüllen, sondern sich ihrerseits an einem außerhalb der Norm liegenden Zweck orientieren müssen³. Die über Art. 1 Abs. 3 GG gewährleistete Bindung der Exekutive an die Grundrechte erfährt auch in diesem Bereich keine Ausnahme. Auch unter Geltung besonderer Gestaltungsvorschriften existiert somit kein Freibrief für kommunale Experimentierfreude zu Lasten des dem Benutzungszwang ausgesetzten Bürgers. Auch das Ziel der Schaffung einer einheitlichen oder durch bestimmte gestalterische Vorgaben geleiteten Friedhofsanlage muß damit eindeutig zur Erreichung des Friedhofszwecks erforderlich sein.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Vor dem soeben beschriebenen Hintergrund wird deutlich, daß jede Form der Grabgestaltung unter Geltung des Zwei-Felder-Systems zumindest denjenigen Anforderungen zu genügen hat, die sich aus den sogenannten allgemeinen Gestaltungsvorschriften ergeben⁴. Nach den in den kommunalen Friedhofssatzungen üblichen Vorgaben wird hier regelmäßig gefordert, daß jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen ist, daß der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner

³ Vgl. bereits: Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1948, S. 516; BGH, NJW 1956, 548 (549); BVerwGE 7, 125 (137); Kokott, Der Städtetag 1961, 82 (83); VG Freiburg, BWVBl 1963, 189 (190); BayVGH, VGHE 21, 47 (49); VG Hannover, Gemeindetag 1970, 159 (160); Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl. 1973, S. 420; BVerwG, Buchholz 408.2 Nr. 8; Bongartz, Ihr Recht auf dem Friedhof, 1995, S. 34; Spranger, VBIBW 1998, 454 ff.; ders., NuR 1998, 185 (187 f.).

⁴ Hierzu auch: Spranger, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2003, S. 73.

Gesamtanlage gewahrt wird. Eine diesen Anforderungen widersprechende Grabgestaltung ist demnach auch auf einem Feld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unzulässig.

a. Friedhofszweck

Unter Geltung allgemeiner Gestaltungsvorschriften sind nur solche Grabgestaltungen zulässig, die dem Friedhofszweck entsprechen. Nach einer bereits vom Reichsgericht entwickelten Definition⁵ besteht die Zweckbestimmung der Friedhöfe „in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung und in der dem pietätvollen Gedenken der Verstorbenen entsprechenden würdigen Ausgestaltung und Ausstattung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks“⁶. Dieser Definition schließen sich Literatur und Rechtsprechung einhellig an⁷.

Bei dem für die Frage der Grabgestaltung wesentlichen Aspekt des Friedhofszwecks handelt es sich um die „würdige Ausgestaltung und Ausstattung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks“. Regelungsbefugnis steht dem Friedhofsträger also auch auf Abteilungen mit

⁵ RGZ 157, 246 ff.

⁶ RGZ 157, 246 (255).

⁷ Vgl. nur OLG München, DVBl 1952, 529 (531); Bachof, Zulässigkeit von Beschränkungen der Grabmalgestaltung durch Friedhofsordnungen, sowie über den Rechtsschutz gegenüber derartigen Maßnahmen, 1954, S. 13 und 19; LVG Köln, DÖV 1956, 59 ff.; Liermann, Kulturarbeit 1958, 111 (115); BayVGH, VGHE 13, 52 (56); OVG Münster, DÖV 1967, 170 (171); Rüttgers, VR 1979, 304 (305); Battis, Gewerbearchiv 1982, 145 (146); Seeger, Bestattungsrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1984, S. 19; Gaedke, in: Staatslexikon (hrsg. von der Görres-Gesellschaft), Zweiter Band, 7. Aufl. 1986, Sp. 761; Otto, DFK 1990, 90; Diefenbach, Friedhof und Denkmal 1992, 84 (85); Spranger, VBIBW 1998, 454 ff.; Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 8. Aufl. 2000, S. 18; Spranger, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2003, S. 36.

allgemeinen Gestaltungsvorschriften nur insoweit zu, als die Beschränkungen der Wahrung der Würde des Friedhofs oder seiner einzelnen Teile zu dienen bestimmt sind. Geleitet durch die Verwirklichung des Friedhofszwecks ist der Friedhofsträger prinzipiell auch berechtigt, auf den gewollten Gesamtcharakter des Bestattungsplatzes hinzuwirken⁸ und damit solche Grabgestaltungen zu verhindern, die zu einer Störung führen⁹.

Damit gilt, daß der Anstaltsträger nur solche Grabgestaltungen unter Hinweis auf die allgemeinen Gestaltungsklauseln untersagen darf, die gegen den Friedhofszweck verstoßen und hierdurch zu einer ordnungsrechtlich relevanten Störung der Allgemeinheit führen¹⁰. Subjektive ästhetische Vorstellungen sind, wie im folgenden weiter ausgeführt wird, hingegen irrelevant.

⁸ Schultz, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, XXV. (1915/16), 369 (381); RGZ 157, 246 (255); BayVGh, VGHE 13, 52 (56); Fechner, Erwiderung auf das „Ergänzende Gutachten“ von Bachof in Sachen der Grabmalgestaltung, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Jahrestagung 1958, S. 70; Göb, Der Landkreis 1965, 390 (391); Gaedke, Der Landkreis 1981, 687 f.

⁹ BVerwGE 17, 119 (121); VG Arnsberg, NVwZ 1993, 704 (705); vgl. auch Bachof, Ergänzendes Rechtsgutachten über die Zulässigkeit von Beschränkungen der Grabmalgestaltung durch Friedhofsordnungen, 1958, S. 15; Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 8. Aufl. 2000, S. 187 f.

¹⁰ Vgl. bereits: Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1948, S. 516; BGH, NJW 1956, 548 (549); BVerwGE 7, 125 (137); Kokott, Der Städtetag 1961, 82 (83); VG Freiburg, BWVBl 1963, 189 (190); BayVGh, VGHE 21, 47 (49); VG Hannover, Gemeindetag 1970, 159 (160); Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl. 1973, S. 420; BVerwG, Buchholz 408.2 Nr. 8; Bongartz, Ihr Recht auf dem Friedhof, 1995, S. 34; Spranger, VBIBW 1998, 454 ff.; ders., NuR 1998, 185 (187 f.).

b. „Würde des Ortes“ und Durchschnittsempfinden

Zur Klärung der Frage, was auf dem Friedhof als die Würde des Ortes beeinträchtigend und damit dem Friedhofszweck zuwiderlaufend angesehen werden darf, stellen Rechtsprechung und Schrifttum auf ein Durchschnittskriterium ab. Dieser Maßstab findet sich in unterschiedlichen Ausprägungen; genannt werden unter anderem die „Durchschnittsauffassungen der Allgemeinheit“¹¹, das „Durchschnittsempfinden“¹², die „durchschnittliche Auffassung der Mehrheit der Grabstelleninhaber“¹³, die „Mehrzahl der Friedhofsbesucher“¹⁴, „das durchschnittliche Empfinden der Bevölkerung“¹⁵, der „Durchschnittsmensch im Sinne der überwiegenden Mehrheit der Friedhofsbenutzer“, wobei dieser Durchschnittsmensch den Problemen der Friedhofsgestaltung aufgeschlossen gegenüberstehen muß¹⁶, der „Durchschnittsmensch, verstanden als der für ästhetische Eindrücke offene Betrachter“¹⁷, das „durchschnittliche Empfinden der Friedhofsbenutzer“¹⁸, das „ästhetische Durchschnittsempfinden“¹⁹, sowie der „gebildete Durchschnittsmensch“²⁰.

¹¹ Bachof, AöR 78 (1952/53), 82 (87). Diese Terminologie findet sich auch bei Klöpping, DFK 1994, 60 (62).

¹² Bachof, AöR 78 (1952/53), 82 (87 f.); so im übrigen auch Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 8. Aufl. 2000, S. 188.

¹³ Bachof, Zulässigkeit von Beschränkungen der Grabmalsgestaltung durch Friedhofsordnungen, sowie über den Rechtsschutz gegenüber derartigen Maßnahmen, 1954, S. 33.

¹⁴ Bachof, Ergänzendes Rechtsgutachten über die Zulässigkeit von Beschränkungen der Grabmalsgestaltung durch Friedhofsordnungen, 1958, S. 17.

¹⁵ Engelhardt, HdbStKirchR II, S. 796.

¹⁶ Gaedke, Der Landkreis 1981, 687 f.; ders., in: Staatslexikon (hrsg. von der Görres-Gesellschaft), Zweiter Band, 7. Aufl. 1986, Sp. 763.

¹⁷ Seeger, Bestattungsrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1984, S. 60; VGH Baden-Württemberg, DVBl 1997, 1278 (1279).

Ungeachtet der Unterschiede im Detail steht somit auf jeden Fall fest, daß die Friedhofsverwaltung eine Grabgestaltung nicht alleine deshalb als unvereinbar mit der Würde des Ortes untersagen darf, weil der zuständige Verwalter oder einzelne Vertreter der einschlägigen Berufsstände der Auffassung sind, daß die betreffende Grabgestaltung nicht ihrem persönlichen Geschmack entspricht. Derartige individuelle Auffassungen sind vielmehr vollkommen irrelevant für die Beantwortung der Frage, welche Gestaltungsformen der Würde des Ortes entsprechen. Statt dessen erlaubt die Rechtsprechung nur dann das Verbot einer bestimmten Grabgestaltungsform, wenn von einer nachweisbaren Störung des Durchschnittsempfindens ausgegangen werden kann.

Eine solche Störung ist dann gegeben, wenn die gewählte Grabgestaltung allgemeinen Anstoß erregt, also zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt, oder aber eine rechtlich relevante Herabwürdigung des Verstorbenen oder anderer Personen bewirkt²¹. Die Verwendung eines bestimmten Materials oder einer bestimmten Bearbeitungsform führt hingegen nicht dazu, daß eine Grabgestaltung als unvereinbar mit der Würde des Ortes und damit mit dem Friedhofszweck qualifiziert werden kann, da kein Material per se „unwürdig“ ist. Vielmehr kommt es stets darauf an, in welcher Weise von dem betreffenden Material Gebrauch gemacht wird²².

¹⁸ LVG Köln, DÖV 1956, 58 (59); VGH Stuttgart, DÖV 1958, 498 (500); VG Darmstadt, Gemeindetag 1976, 78 (79).

¹⁹ Decher, DFK 1986, 254.

²⁰ Sperling, DFK 1986, 33; ders., ZevKR 33 (1988), 35 (46); VGH Kassel, NVwZ-RR 1989, 505 (506); Otto, DFK 1990, 90.

²¹ So etwa durch beleidigende Grabinschriften.

²² Hierzu im folgenden ausführlich unter 3 b.

c. Anpassung der Grabgestaltung an die Umgebung

Regelmäßig fordern allgemeine Gestaltungsvorschriften zusätzlich, daß sich die Gestaltung einer Grabstätte an die Umgebung anzupassen hat. Hierdurch wird der Nutzungsberechtigte an die bereits bestehende und von ihm vorgefundene gestalterische Situation gebunden. Gehört der Nutzungsberechtigte hingegen zu den ersten Belegern eines Grabfeldes oder eines neu errichteten Friedhofs, so ist er hinsichtlich der Grabgestaltung freier, da es an zu beachtenden Vorlagen in Form von bereits vorhandenen Grabstätten fehlt.

Schon unter tatsächlichen Aspekten erweist sich die Behauptung, daß nur eine einheitliche, durch wechselseitige Anpassung bestimmte Grabgestaltung den Friedhofszweck verwirklicht, als nicht nachweisbar und damit willkürlich. Unter rechtlichen Gesichtspunkten hat sich das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit einer solchen Anpassungsklausel beschäftigt und diese mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG für rechtlich nicht haltbar erachtet²³, da sie den Erstbelegern eines Grabfeldes weitgehende Gestaltungsfreiheit lasse, wodurch die weitere Gestaltung eines Grabfeldes von reinen Zufälligkeiten abhängig gemacht werde.

Der Gemeinschaftsgedanke und das hieraus resultierende Anpassungsgebot werten auch nicht in ausreichendem Maße die Tatsache, daß die Grabgestaltung keine statische Einheit ist, sondern wie alle Geschmacksfragen einem steten Wandel unterliegt. Das Erfordernis, wonach sich alle neuen Grabstätten in ihrer Gestaltung dem bereits existierenden Zustand anzupassen haben, stellt folglich die Schaffung eines status quo dar. Durch diese Manifestierung einer bestimmten Gestaltungsrichtung wird die Durchsetzung neuerer gestalterischer Richtungen

²³ Vgl. OVG Saarland, saOVGE 11, 239 (244). A. A. offenbar OVG Nordrhein-Westfalen, NWVBl 1990, 423 (424).

faktisch zunichte gemacht, da jede neue Gestaltungsform zwangsläufig der bisherigen Gestaltung zuwiderlaufen muß. Der unverzichtbare Fortschritt der Friedhofskultur²⁴ würde so zunichte gemacht. Dem Gesamtcharakter des Friedhofs und dem Charakter der einzelnen Friedhofsteile kommt daher weder für die Bestimmung des Friedhofszwecks eine tragende Rolle zu, noch erfordert der Friedhofszweck eine Anpassung der Grabstelle an diesen Charakter.

d. Überprüfung Pforzheimer Grabmale anhand der entwickelten Kriterien

Die Gestaltung Pforzheimer Grabmale orientiert sich an klassischen Erscheinungsformen der Grabmalgestaltung (äußere Formgebung, Beschriftung, Symbolik) und verknüpft diese in dezenter Weise mit herkömmlichen - wie z. B. Granit - und neuzeitlichen Gestaltungselementen sowie modernen Materialien (u. a. Glas und rostfreier Edelstahl).

Bei unbefangener Betrachtung kann unter Zugrundelegung durchschnittlicher Anschauungen eine Störung der Würde des Ortes bzw. eine Unvereinbarkeit mit dem Friedhofszweck nicht angenommen werden. Weder Formgebung noch Materialwahl führen zu einer ordnungsrechtlich relevanten Beeinträchtigung durchschnittlicher Empfindungen. Ein Verbot Pforzheimer Grabmale unter Hinweis auf allgemeine Gestaltungsvorschriften ist demzufolge nicht möglich und rechtswidrig. Im Umkehrschluß gilt somit, daß die Verwendung Pforzheimer Grabmale auf Friedhofsabteilungen, die lediglich allgemeinen Grabgestaltungsklauseln unterfallen, grundsätzlich zulässig sein muß.

²⁴ Hierzu auch: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, 1994, S. 17 ff.

3. Besondere Gestaltungsvorschriften

Im Gegensatz zu den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen die Abteilungen mit besonderen (oder: zusätzlichen) Gestaltungsvorschriften weitergehenden Anforderungen. Abteilungen mit zusätzlichen gestalterischen Vorgaben erfüllen nach überkommenem Verständnis den Zweck, dem Satzungsgeber die Durchsetzung weitergehender gestalterischer Anschauungen zu ermöglichen. Auch sofern und soweit er Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stellt, wird dem Satzungsgeber in Hinsicht auf die Abteilungen mit zusätzlichen oder besonderen Gestaltungsvorschriften nach Auffassung der Gerichte jedoch keine grenzenlose Gestaltungsfreiheit eingeräumt.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit der Frage nach den Bindungen des Satzungsgebers beim Erlaß zusätzlicher Gestaltungsvorschriften auseinandergesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung²⁵ zur Grabgestaltung ein generelles Verbot ästhetischer Anschauungen als alleinigen Beweggrund für Gestaltungsvorschriften ausgesprochen; ästhetische Vorstellungen kommen damit - geleitet durch den Friedhofszweck - allenfalls als einer von mehreren Beweggründen für eine Reglementierung in Betracht. Damit gilt auch für besondere Gestaltungsvorschriften, daß sie sich innerhalb des Anstaltszwecks halten müssen²⁶. Der Friedhofsträger darf demnach laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Recht des

²⁵ BVerwGE 17, 119 ff.

²⁶ Vgl. BVerwGE 17, 119 (120); vgl. auch Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl. 1973, S. 420. Ferner: Salzwedel, in: Erichsen (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 1995, § 41 Rn. 13.

Grabstellenberechtigten zur Grabmalgestaltung nur soweit beschränken, als dies der Verwirklichung des Friedhofszwecks dient²⁷.

Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof stellt zum Umfang der kommunalen Regelungsbefugnis betreffend zusätzlicher Gestaltungsvorschriften fest: „Auch wenn die Gemeinde Friedhofsteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften zur Verfügung stellt, dürfen die besonderen Gestaltungsvorschriften in den davon erfaßten Friedhofsteilen die Handlungsfreiheit der Benutzer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Die besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht von unsachlichen Erwägungen getragen sein und nicht im Widerspruch zum Friedhofszweck stehen“²⁸. Vor diesem Hintergrund kritisiert etwa auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof, daß besondere Gestaltungsvorschriften oftmals völlig ungerechtfertigt sind und die Handlungsfreiheit der Friedhofsbenutzer unzulässigerweise durch eine vermeintlich perfektionistische Reglementierung einschränken²⁹.

Verabschiedet der Satzungsgeber besondere Gestaltungsvorschriften, die sich im beschriebenen Rahmen halten, so dürfen diese Vorgaben dennoch nicht auf dem gesamten Friedhof gelten. Vielmehr muß jedem Bürger die Möglichkeit gegeben werden, seine individuellen Gestaltungswünsche auf einer Abteilung mit lediglich allgemeinen Gestaltungsvorschriften soweit wie möglich umzusetzen. Dies setzt voraus, daß der

²⁷ BVerwG, Buchholz 408.2 Nr. 8; BVerwG, Buchholz 408.2 Nr. 14. Siehe auch Spranger, VBIBW 1998, 454 ff.; ders., NuR 1998, 185 (187 f.).

²⁸ BayVerfGH, BayVBl 1985, 461 (462).

²⁹ Hessischer VGH, ESVGH 35, 45 (46).

Friedhofsträger auf jedem seiner Friedhöfe quantitativ und qualitativ gleichwertige Grabstellen zur Verfügung stellt, die eine solche Verwirklichung ermöglichen³⁰.

Nach den soeben beschriebenen, durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben gilt damit, daß der Friedhofsträger in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zwar detailliertere Vorgaben erlassen darf; diese haben sich jedoch auf jedem Fall in den Grenzen des Friedhofszwecks zu halten und müssen sich zudem an den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit sowie der Willkürfreiheit messen lassen und dem sogenannten Vorrang des Gesetzes folgend höherrangiges Recht beachten³¹. Unter Beachtung dieser Maßstäbe sollen - ungeachtet der dem Bürger zu gewährleistenden Ausweichmöglichkeit - im folgenden diejenigen besonderen Gestaltungsvorschriften untersucht werden, die für die Genehmigung von Pforzheimer Grabmalen Bedeutung erlangen können.

a. Politurverbot

Nahezu sämtliche kommunalen Friedhofssatzungen enthalten als zusätzliche Gestaltungsvorschrift ein Verbot der Politur von Grabsteinen. In der praktischen Umsetzung wird der Begriff der Politur dabei nicht einheitlich in einem fachlichen Sinne interpretiert, so daß das Politurverbot mitunter auf jede Form der Oberflächenbearbeitung angewandt wird, die eine Spiegelung ermöglicht. Gleichermaßen wird mitunter die Verwendung von Glas unter Berufung auf das Politurverbot untersagt.

³⁰ VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1997, 359; Hessischer VGH, ESVGH 35, 45 (48); siehe i. e. auch Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 1999, S. 207 ff.

³¹ Vgl. auch Spranger, VBIBW 1998, 454 ff.; ders., Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 1999, S. 153 ff.

Indes fehlt es an einer rechtlich tragfähigen Begründung für das Politurverbot. Als Rechtfertigungsversuche werden soziale Erwägungen sowie der Schutz der Friedhofsbesucher bemüht: Durch das Politurverbot solle die Hervorhebung von Klassenunterschieden vermieden werden³². Ferner wird auch auf die Spiegelungswirkung polierter Grabmale und hiervon ausgehende Störungen als Grund für ein Politurverbot verwiesen³³. Die „aufdringlich spiegelnden Steine“ sind danach störende Elemente auf dem Friedhof, weil sie mit ihrem angeblichen Reklamecharakter mangelnden Gemeinschaftssinn ihrer Ersteller verraten und bei entsprechendem Sonneneinfall durch ihre Spiegelreflexe den Andacht Suchenden stören können³⁴. Grabmale, die das Spiegelbild des trauernden Grabstättenbesuchers auf ihn zurückwerfen, könnten ihn irritieren³⁵, weil er sich unversehens seinem Spiegelbild gegenüber sieht³⁶. Der Grabbesucher sieht sich angeblich plötzlich selbst dort, wo er eigentlich den Verstorbenen sehen wollte³⁷.

Die soeben genannten Argumenten sind als Ausfluß persönlicher Anschauungen rechtlich ohne jede Relevanz. Soziale Unterschiede können durch polierte Flächen schon deshalb nicht manifestiert werden, weil die Politur als solche keine besonders kostspielige Oberflächenstruktur darstellt. Dessen ungeachtet sind es eher Lage und Größe eines

³² So Scheuner, Die Gemeinde 1956, 75; vgl. auch VGH Stuttgart, DÖV 1958, 498 (501); ähnlich auch Eppler, Friedhof und Denkmal 1992, 104 (106); Baumann, DFK 1997, 414.

³³ Vgl. Straube, in: Friedhof und Grabmal, Jahrbuch 1955; BayVGH, Urteil vom 20.07.1960 Nr.89 IV 58 (nicht veröffentlicht, zitiert nach Schweiger, BayVBl 1960, 348 f.); Boehlke, Der Gemeindefriedhof, 2. Aufl. 1973, S. 158; vgl. ferner VGH Stuttgart, DÖV 1958, 498 (501); BVerwGE 17, 119 (121); VGH Baden-Württemberg, DVBl 1997, 1278 ff.

³⁴ Boehlke, Der Gemeindefriedhof, 2. Aufl. 1973, S. 158.

³⁵ Eppler, Friedhof und Denkmal 1992, 104 (106).

³⁶ Vgl. BayVGH, VGHE 13, 52 (57).

³⁷ Meinel, DFK 1994, 415; dies., DFK 1996, 74 (76).

Grabmals, die auf gewisse „Klassenunterschiede“ schließen lassen³⁸. Ferner stellen die Friedhofsträger gegen Zahlung einer deutlich erhöhten Gebühr selbst Wahlgräber zur Verfügung, die dem Nutzungsberechtigten die Möglichkeit einräumen, ein größeres Grabmal an der Stelle seiner Wahl zu errichten.

Das Politurverbot ist auch nicht zum Schutz der Friedhofsbesucher oder der Nutzungsberechtigten erforderlich. Die behaupteten nachteiligen psychischen Wirkungen sind völlig unbewiesen und entsprechen auch nicht den Erfahrungen der Praxis. Die Behauptung, daß der auf das Gedenken an seine Toten konzentrierte Grabbesucher irritiert wird, wenn er sich unversehens seinem Spiegelbild gegenüber sieht, kann sachlich nicht untermauert werden. Rechtlich relevante Störungen durch die Spiegelungswirkung polierter Grabsteine sind daher grundsätzlich ausgeschlossen. Daß durch die Friedhofsbenutzer sehr häufig polierte Grabsteine gewünscht werden, spricht eher im Gegenteil dafür, daß ein unangenehmer Effekt von derartigen Gestaltungen nicht ausgeht³⁹.

Auch in der Rechtsprechung ist wiederholt explizit ausgeführt worden, daß die Spiegelung eines Grabmals weder aufdringlich noch unangenehm wirke, so daß von einer Störung des Totengedenkens durch Politur nicht die Rede sein könne⁴⁰. Auch führt die Aufstellung polierter Grabsteine nicht dazu, daß der Friedhof seinen Charakter als würdige Ruhestätte

³⁸ So auch VGH Stuttgart, DÖV 1958, 498 (501).

³⁹ Ansatzweise so bereits LVG Köln, DÖV 1956, 58 (59); VGH Stuttgart, DÖV 1958, 498 (501).

⁴⁰ Vgl. LVG Köln, DÖV 1956, 58 (59); VGH Stuttgart, DÖV 1958, 498 (501); BVerwGE 17, 119 (121 f.); BayVGH, BayVBl 1980, 689 (690); VGH Baden-Württemberg, DVBl 1997, 1278 ff. Zustimmung auch Hamann/Lenz, Das Grundgesetz, 3. Aufl. 1970, Art. 2, Anm. B.3.e).

verliert⁴¹. An sachlichen Gründen zur Rechtfertigung eines Politurverbotes fehlt es folglich. Der Friedhofszweck fordert keines der genannten Verbote, auch sind diese Vorgaben dem Friedhofszweck nicht förderlich. Das Politurverbot ist damit rechtswidrig und kann folglich nicht gegen die Genehmigungsfähigkeit Pforzheimer Grabmale auf Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vorgebracht werden.

b. Materialverbot

Häufig sind auch einzelne Materialien Gegenstand besonderer Gestaltungsvorschriften. Verboten wird insoweit die Verwendung verschiedener Metalle, aber auch der gestalterische Einsatz von Glas. Derartige Vorgaben sind von dem Streben des Friedhofsträgers nach Schaffung einer einheitlichen Grabanlage getragen, verkennen jedoch, daß die Rechtsprechung – wie bereits ausgeführt – auch bei besonderen Gestaltungsvorschriften verlangt, daß diese der Verwirklichung rechtlich anerkannter Zwecke dienen müssen.

Untersagt werden kann folglich die Verwendung bestimmter Materialien für das Grabmal oder die Einfassung nur dann, wenn anderenfalls nach Durchschnittsempfinden eine ordnungsrechtlich relevante Beeinträchtigung der Würde des Friedhofes drohen würde. Auch in der Rechtsprechung wird dementsprechend darauf hingewiesen, daß eine besondere Gestaltungsvorschrift unzulässig ist, wenn sie aus Gründen des Friedhofszwecks oder der friedhofsinternen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist⁴².

⁴¹ VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1997, 359.

⁴² BVerwG, NVwZ 1987, 679 (680); VG Braunschweig, NdsVBl 2001, 22 f. unter Hinweis auf OVG Lüneburg, NVwZ 1996, 811.

Das Verbot eines bestimmten Materials geht aber von der irrigen und fachlich nicht zu stützenden Annahme aus, daß ein bestimmtes Material per se gegen den Friedhofszweck oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen könnte. Tatsächlich aber kann ein Material allenfalls im Einzelfall bei entsprechender Zielsetzung so gestaltet bzw. verarbeitet werden, daß die mit der Gestaltung einhergehende Aussage ordnungsrechtliche Relevanz erlangt. Das Verbot eines bestimmten Materials für Zwecke der Grabgestaltung erweist sich vor diesem Hintergrund auch nach Einschätzung der Rechtsprechung per se als rechtswidrig⁴³. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit ausdrücklich ausgeführt, daß das Verbot der Verwendung eines bestimmten Materials nicht mit dem lapidaren Hinweis auf die „gestalterische Entscheidung des Ortsgesetzgebers“ gerechtfertigt werden kann; erforderlich ist vielmehr die nachprüfbare Erwägung, daß eine Beeinträchtigung des Friedhofszwecks vorliege⁴⁴.

Nur der Vollständigkeit halber soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß mittlerweile immer mehr Friedhofsträger in Erkenntnis der Rechtslage auf das rechtlich unhaltbare Verbot bestimmter Materialien verzichten. Auch verzichten verschiedene Musterfriedhofssatzungen nunmehr auf die Nennung einzelner angeblich unwürdiger Materialien.

c. Kombinationsverbot

Im Kanon besonderer Gestaltungsvorschriften findet sich regelmäßig auch die Vorgabe, daß Schriften, Ornamente und Symbole nur aus demselben Material wie dem des Grabmals

⁴³ So i. E. auch VG Braunschweig, NdsVBl 2001, 22 f. unter Hinweis auf OVG Lüneburg, NVwZ 1996, 811.

⁴⁴ BVerwG, NVwZ 1987, 679 (680).

bestehen dürfen⁴⁵. Mitunter wird auch bestimmt, daß Verzierungen und Zutaten nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen dürfen, oder es wird festgelegt, daß die Montage verschiedener Materialarten untereinander unzulässig ist. Bei derartigen Satzungsvorgaben handelt es sich um verschiedene Ausprägungen des sogenannten Kombinationsverbotes, welches die Kombination bestimmter oder aber sämtlicher Materialien verbietet, mit der Folge, daß ein Grabmal entweder aus einem einzigen oder aber aus bestimmten abschließend vorgegebenen Materialien bestehen muß.

Das Kombinationsverbot zielte ursprünglich auf eine Unterbindung des Grabmalsockels, damit das Grabmal nicht die Gestalt eines „herausragenden Monuments“ einnimmt⁴⁶. Hingegen war nicht beabsichtigt, alleine das Zusammenführen verschiedener Materialien bei der Grabmalgestaltung als unzulässig zu deklarieren. Eine solche Zielsetzung dient auch nicht der Erreichung bzw. Verwirklichung des Friedhofszwecks, da eine Kombination verschiedener Materialien – ebensowenig wie ein bestimmtes Material als solches – als mit der Würde des Friedhofs unvereinbar deklariert werden kann. Wird ein Kombinationsverbot dennoch in diesem Sinne ausgelegt und angewandt, so erweist es sich als rechtswidrig und damit als untaugliche Grundlage für ein Verbot Pforzheimer Grabmale auf Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

d. Sockelverbot

Wie soeben angesprochen, zielte das Kombinationsverbot ursprünglich auf eine Verhinderung von Sockeln. In zahlreichen Friedhofssatzungen findet sich in den besonderen Gestaltungsvorschriften aber auch zusätzlich ein spezielles Verbot von Sockeln.

⁴⁵ § 20 III lit. e) der Musterfriedhofssatzung des Deutschen Städtetages idF vom 13.06.1983.

⁴⁶ Sörries, Friedhof und Denkmal 1992, 82.

Ein derartiges Verbot läßt sich nicht unter Hinweis auf sicherheitsrelevante Gesichtspunkte begründen, weil Sockel auf Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unproblematisch zugelassen werden, so daß Sicherheitsbedenken offensichtlich per se nicht bestehen. Auch führt die Verwendung eines Sockels nicht dazu, daß die Grabgestaltung mit der Würde des Friedhofes und somit mit dem Friedhofszweck kollidiert; wäre dies der Fall, müßte der Friedhofsträger auf allen Abteilungen die Verwendung von Sockeln unterbinden. Ausschlaggebend für das Sockelverbot sind demnach wiederum subjektive ästhetische Anschauungen des jeweiligen Friedhofsträgers bzw. –verwalters, die als Grundlage für ein rechtliches Verbot untauglich sind.

e. Das Verbot industriell gefertigter Ware

In verschiedenen Variationen findet sich für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften das Verbot sogenannter Massenware oder auch industriell gefertigter Ware. Entweder dürfen Schriften, Ornamente und Symbole nicht serienmäßig hergestellt sein, oder das Verbot bezieht sich darüber hinaus auch auf die Grabdenkmäler selbst. Dieser Bestimmung kommt die Vorgabe gleich, daß bei Gestaltung und Bearbeitung des Grabmals lediglich eine handwerkliche Ausführung zulässig sein soll; auch hier wird der Einsatz industriell gefertigter Ware ausgeschlossen.

Die beschriebenen Verbote wären zur Verwirklichung des Friedhofszwecks nur dann erforderlich, wenn im Falle eines industriell gefertigten Grabsteins regelmäßig von einer Unvereinbarkeit mit dem Friedhofszweck ausgegangen werden könnte. Mittlerweile entspricht es jedoch allgemeiner Anschauung, daß ein industriell gefertigtes Grabmal ohne

weiteres mit der Würde des Ortes vereinbar ist⁴⁷. Dementsprechend haben industriell gefertigte Produkte auf den Friedhöfen umfassend Einzug gehalten⁴⁸. Der Umstand der industriellen Herstellung eines Gegenstandes verleiht diesem folglich noch keinen unwürdigen Charakter. Umgekehrt kann die rein handwerkliche Herstellung eines Grabdenkmals nicht als Garant für die Vereinbarkeit mit dem Friedhofszweck erachtet werden.

Das Verbot industriell gefertigter Ware mag damit allenfalls auf eine Förderung örtlicher Gewerbetreibender zielen, ist jedoch auf keinen Fall durch den Friedhofszweck gedeckt. Ein auf Grundlage derartiger Satzungsklauseln ausgesprochenes gestalterisches Verbot ist rechtswidrig.

f. Größenbeschränkungen

Die in den Friedhofssatzungen teilweise den allgemeinen, größtenteils jedoch den besonderen Gestaltungsvorschriften zugeordneten Größenbeschränkungen⁴⁹ variieren ebenfalls von Gemeinde zu Gemeinde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll eine die Grabmalsgröße beschränkende Vorschrift nicht schon dann mit dem Grundgesetz vereinbar sein, wenn sie gerade noch vom Friedhofszweck gedeckt ist, sondern nur dann, wenn der freien Gestaltung

⁴⁷ Siehe Boehlke, Der Landkreis 1981, 688; Decher, DFK 1986, 254 ff. Vgl. ferner Eppler, Friedhof und Denkmal 1995, 3.

⁴⁸ Boehlke (Der Landkreis 1981, 688 [689]) hat bereits vor mehr als 20 Jahren darauf hingewiesen, daß beispielsweise 70% aller Grabzeichen auf industrieller, also maschinengerechter Vorfertigung beruhen.

⁴⁹ In Bezug auf Höhe, Breite, Stärke und teilweise auch Rauminhalt.

der Grabstelleninhaber Raum gelassen ist, soweit das Grabmal nicht durch seine Übergröße eine Störung bewirkt⁵⁰.

Größenbeschränkungen sind somit zur Verwirklichung des Friedhofszwecks prinzipiell nicht erforderlich⁵¹ und daher, wenn sie nicht durch übergeordnete Erwägungen gestützt werden können, verfassungswidrig. Als ein solcher übergeordneter Zweck kommt ausschließlich die Sicherheit der Friedhofsbesucher in Betracht, da umstürzende Grabsteine unter ungünstigen Umständen aufgrund ihres hohen Gewichts eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können⁵². Tatsächlich hat der Friedhofsträger dann, wenn er durch Eröffnung oder Zulassung des öffentlichen Verkehrs auf dem Friedhofsgrundstück sowie durch die Gestattung der Grabmalerrichtung einen Zustand geschaffen hat, aus dem Gefahren erwachsen können, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen Dritter zu vermeiden⁵³. Die Sicherheit der Friedhofsbesucher löst die unabdingbare⁵⁴ Pflicht des Friedhofsträgers aus, nicht nur die Friedhofswege selbst verkehrssicher auszugestalten und zu erhalten, sondern auch keine Grabdenkmäler zu dulden, die eine besondere Gefährdung für die Besucher mit sich bringen⁵⁵.

Begrenzungen der Abmessungen eines Grabdenkmals können folglich zur Abwehr von Gefährdungen geboten sein. Das bei Pforzheimer Grabmalen zum Einsatz kommende Bodenverankerungssystem aus Edelstahl gewährleistet jedoch nach der statischen

⁵⁰ BVerwG, Gemeindetag 1969, 32 (33).

⁵¹ So i.E. bereits Haferland, DJZ 1931, 1379.

⁵² Klingshirn, Bestattungsrecht in Bayern, Stand: August 2003, Erl. XVI Rn. 9.

⁵³ BGHZ 34, 206 (208).

⁵⁴ Vgl. Koenig, VersR 1971, 111 (112); Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 8. Aufl. 2000, S. 85.

⁵⁵ Koenig, VersR 1971, 111.

Berechnung durch Dipl. Ing. (FH) Frank eine hinreichende Standsicherheit. Im direkten Vergleich zu herkömmlichen Grabmalen kann sogar im Gegensatz zu konventionellen Grabdenkmälern davon ausgegangen werden, daß es zu einer Reduzierung möglicher Risiken kommt, da die gewählte Verankerung allenfalls eine Neigung, jedoch kein Umkippen des Grabmals erlaubt.

Lediglich der Vollständigkeit halber soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die in den Friedhofssatzungen zu findenden Größenbeschränkungen ohnehin regelmäßig nicht der Gewährleistung von Sicherheitsstandards, sondern wiederum der (ungerechtfertigten und damit unzulässigen) Umsetzung individueller gestalterischer Anschauungen dienen. Dies belegt nicht nur die Aufnahme in den Kanon der Gestaltungsvorschriften, sondern darüber hinaus auch der Umstand, daß die Größenbeschränkungen von Kommune zu Kommune erheblichen Schwankungen ausgesetzt sind.

In Erkenntnis dieser Rahmenbedingungen gehen immer mehr Friedhofsträger dazu über, die durch das Leitbild des Soldatengrabes geprägten Größenbeschränkungen zu liberalisieren. Berlin-Reinickendorf erlaubt dementsprechend mittlerweile Grabdenkmäler bis zu einer Höhe von 2,50 Meter, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist⁵⁶. Auch zeigt der historische Vergleich, daß die mittlerweile oftmals unter Denkmalschutz stehenden Friedhöfe des ausgehenden 19. Jahrhunderts nicht durch großbeschränkte Massenware, sondern gerade durch besonders große und größte Grabdenkmäler geprägt sind.

⁵⁶ Ruckhaberle, in: Bezirksamt Reinickendorf (Hrsg.), Friedhöfe in Berlin: Reinickendorf, 2002, S. 9.

4. Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Die bisherigen Ausführungen bedürfen unter Umständen für den Fall einer Modifizierung, daß ein Friedhof ganz oder teilweise unter Denkmalschutz steht. Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Friedhofsanlagen sind als Baudenkmäler zu qualifizieren, wenn sie die Voraussetzungen der Denkmalseigenschaft erfüllen. Ein Friedhof kann zunächst als Gesamtanlage unter Denkmalschutz stehen; möglich ist aber auch der Schutz einer Einzelgrabanlage oder eines Ensembles als Denkmal⁵⁷.

Wenn durch eine bestimmte Grabgestaltung das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt würde, bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde⁵⁸. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ob von einer bestimmten Grabgestaltung eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals ausgeht, hängt bereits von der Qualität des geschützten Denkmals ab. Steht der Friedhof als Gesamtanlage unter Denkmalschutz, wird eine einzelne Grabgestaltung kaum in der Lage sein, das Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Ob und wann eine Häufung bestimmter Gestaltungsformen diese Wirkung entfaltet, ist eine Frage des Einzelfalls⁵⁹. Steht lediglich ein einzelnes Grab unter Denkmalschutz, so ist die Beeinträchtigung durch ein einzelnes angrenzendes außergewöhnliches Grab wahrscheinlicher. Doch auch hier läßt sich eine

⁵⁷ König, DFK 1994, 421 ff.; Knauf, DFK 1996, 495 ff.

⁵⁸ Zum Vorrang der denkmalschutzrechtlichen Entscheidung: Spranger, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2003, S. 55.

⁵⁹ So auch König, DFK 1994, 421 (422).

etwaige Beeinträchtigung des Denkmals durch die Gestaltung einer Grabstätte nur im Einzelfall ermitteln.

Liegt schließlich einer der Versagungsgründe vor, so kann die Gestaltung eines Grabes - unabhängig von der Frage, ob dem Nutzungsberechtigten für diesen Fall eine Ausweichmöglichkeit angeboten werden muß⁶⁰ - aus denkmalschützerischen Gründen grundsätzlich untersagt werden. Die Versagung der beantragten Grabgestaltung kann allerdings nicht durch die Friedhofsverwaltung, sondern muß durch die zuständige Denkmalschutzbehörde ausgesprochen werden. Eine Ersetzungswirkung des Inhalts, daß nur eine behördliche Entscheidung erforderlich ist, besteht nur für das Verhältnis von Baurecht zum Denkmalschutzrecht, nicht aber für die Beziehung zum Friedhofsrecht⁶¹.

5. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis kann damit festgehalten werden, daß Pforzheimer Grabmale auf Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht verboten werden dürfen. Auf Abteilungen mit besonderen (oder: zusätzlichen) Gestaltungsvorschriften bedient sich die Friedhofspraxis zwar verschiedener Klauseln, die gegen Pforzheimer Grabmale aktiviert werden könnten. Die entsprechenden Satzungsklauseln dienen jedoch nicht der Verwirklichung des Friedhofszwecks und sind auch nicht zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich. Sie erweisen sich damit als rechtswidrig und sind aus diesem Grunde nicht geeignet, Verbote von Pforzheimer Grabmalen rechtlich tragfähig zu begründen.

⁶⁰ Bejahend König, DFK 1994, 421 ff.; a.A. Müller-Hannemann, DFK 1995, 433 (434).

⁶¹ So auch VGH Kassel, NVwZ-RR 1994, 342 (344); König, DFK 1994, 421.

III. Das Verbot der Grabgestaltung als Grundrechtseingriff

Gegenstand der bisherigen Ausführungen war alleine die isoliert betrachtete Genehmigungsfähigkeit Pforzheimer Grabmale anhand üblicher Gestaltungsvorschriften, die zudem auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersucht wurden. Im folgenden soll zusätzlich der Frage nachgegangen werden, ob das ungeachtet der soeben attestierten Rechtslage ausgesprochene Verbot gegebenenfalls einen verfassungswidrigen Eingriff in die Grundrechte vor allem der Nutzungsberechtigten darstellt⁶².

Dabei findet sich in der Praxis häufig die irriige Vorstellung, daß die Grundrechte im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens keine oder allenfalls eine eingeschränkte Rolle spielen würden, da die Nutzung einer öffentlichen Anstalt zur Unterwerfung des Bürgers unter ein besonderes Gewaltverhältnis (auch: Sonderrechtsverhältnis) führe. Dieser Sichtweise ist das Bundesverfassungsgericht jedoch entschieden entgegengetreten. In ständiger Rechtsprechung⁶³ weist das Gericht darauf hin, daß auch für die besonderen Gewaltverhältnisse die umfassende Geltung des Gesetzesvorbehalts zu beachten ist⁶⁴. Demzufolge muß sich das Verbot einer bestimmten Form der Grabgestaltung an den Grundrechten messen lassen.

⁶² Hierzu umfassend: Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 1999; ders., Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2003, S. 71 ff.

⁶³ Seit BVerfGE 33, 1 ff.

⁶⁴ Siehe nur BVerfGE 33, 1 (11); BVerfGE 40, 276 (283); Ronellenfitsch, DÖV 1984, 781 (783).

1. Grundrechte der Nutzungsberechtigten

Das Recht auf Grabgestaltung wird durch verschiedene Grundrechte geschützt, die als höherrangige Rechte der Entscheidungsfreiheit des Friedhofsträgers deutliche Grenzen aufzeigen. Eine ungerechtfertigte Grundrechtsbeeinträchtigung ist verfassungswidrig und sanktionsbewehrt.

a. Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Das Recht, über die Grabgestaltung zu entscheiden, ist nach heute absolut herrschender Auffassung Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG⁶⁵. Die in diesem Zusammenhang mitunter zu findende Aussage, daß den Anforderungen dieses Grundrechts bereits dann genügt werde, wenn dem Nutzungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit zwischen Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Genüge eingeräumt werde⁶⁶, verkürzt die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen jedoch in unzulässiger Weise. Vielmehr können Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG nur unter Rückgriff auf die sogenannte

⁶⁵ Siehe aus jüngerer Zeit nur: BVerwG, NVwZ 1987, 679; VGH Baden-Württemberg, DÖV 1988, 474 (475); VGH Kassel, NVwZ-RR 1989, 505; BVerwG, Buchholz 408.2 Nr. 14; VGH Baden-Württemberg, VBIBW 1990, 142; OVG Nordrhein-Westfalen, NWVBl 1990, 423 (424); BVerwG, BayVBl 1991, 220; VG Arnsberg, NVwZ 1993, 704 (705); BayVerfGH, BayVBl 1994, 590 (591); VGH Baden-Württemberg, NVwZ 1994, 793 (794); VG Freiburg/Breisgau, DVBl 1994, 873; OVG Koblenz, NVwZ 1995, 510; VGH Baden-Württemberg, DVBl 1997, 1278.

⁶⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ-RR 1991, 253 (254); VGH Baden-Württemberg, VBIBW 1990, 142; VGH Baden-Württemberg, DVBl 1997, 1278 (1279).

Schrankentrias gerechtfertigt werden. Im Ergebnis kann somit nur eine verfassungsgemäße Satzungsnorm das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG einschränken⁶⁷.

Grabgestaltungsklauseln, welche auf subjektiven ästhetischen Anschauungen des jeweiligen Friedhofsträgers oder auf der Bewertung voreingenommener berufsständischer Vertreter beruhen, dienen - wie vorstehend bereits ausführlich dargelegt – jedoch nicht der Verwirklichung des Friedhofszwecks. Diese auf einer außerhalb des Anstaltszwecks zu verortenden Motivation beruhenden Vorgaben erweisen sich als willkürlich sowie als unverhältnismäßig und damit als verfassungswidrig. Ein sich auf derartige Satzungsklauseln stützendes Verbot verletzt damit das den Nutzungsberechtigten zustehende Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit.

b. Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

Das Verbot einer bestimmten Grabgestaltung kann sich darüber hinaus als Eingriff in die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) der Nutzungsberechtigten erweisen. Der definitorisch offene Rechtsbegriff der Kunst⁶⁸ kann zumindest dann auch auf industriell gefertigte Grabmale erstreckt werden, wenn der Gestaltung ein individueller Entwurf oder individuelle Vorstellungen des Nutzungsberechtigten zugrunde liegen. Die Ausgestaltung der Kunstfreiheit als sogenanntes Jedermanngrundrecht bewirkt dabei, daß sich neben dem Künstler auch der Nutzungsberechtigte, der nicht selbst Schöpfer des fraglichen Werkes ist, auf die Kunstfreiheit berufen kann, wenn er ein Grabdenkmal errichten läßt. Die künstlerische Betätigung, verstanden als das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung, in welcher der Betroffene seine Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse zu unmittelbarer

⁶⁷ So auch VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1997, 359.

⁶⁸ Vgl. BVerfGE 67, 213 (225); Ossenbühl, DÖV 1983, 785 (789).

Anschauung bringt⁶⁹, kann in diesem Fall in der Errichtung selbst, aber beispielsweise auch in der Verbindung eines bestimmten Materials mit einer besonderen Bearbeitungsart als Ausdruck bestimmter Lebenserfahrungen gesehen werden. Das Grabmal wird so zum Gegenstand künstlerischer Betätigung.

Ein durch den Friedhofsträger ausgesprochenes Verbot führt zu einem grundrechtsrelevanten Eingriff, der, da es sich bei der Kunstfreiheit um ein sogenanntes „schrankenloses Grundrecht“ handelt, nur unter Hinweis auf andere Rechtsgüter von Verfassungsrang gerechtfertigt werden kann. Insoweit ist zu beachten, daß über die bloße Möglichkeit hinaus eine tatsächliche schwerwiegende Beeinträchtigung des kollidierenden Rechtsgutes vorliegen muß⁷⁰. Als kollidierende Rechte kommen allenfalls die Rechte anderer Nutzungsberechtigter in Betracht, die sich durch die künstlerische Grabgestaltung in rechtlich relevanter Weise gestört fühlen. Von einer solchen Beeinträchtigung kann wiederum nur dann ausgegangen werden, wenn die Grabgestaltung eine ordnungsrechtlich relevante Störung bewirkt. Ein nur „unübliches“ Grabmal erfüllt diese Voraussetzung unzweifelhaft nicht.

Der Hinweis auf den Friedhofszweck scheidet als taugliche Rechtfertigung für einen Eingriff in die Kunstfreiheit aus. Beim Friedhofszweck handelt es sich nicht um ein mit Verfassungsrang versehenes Gemeinschaftsgut.

Demnach gilt, daß eine künstlerische Grabgestaltung den Schutz der Kunstfreiheit genießen kann. Ein Eingriff in dieses Grundrecht kann nur gerechtfertigt werden, wenn die Gestaltung so massiv in die Rechte Dritter eingreift, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und

⁶⁹ Vgl. BVerfGE 30, 173 (188 f.); BVerfGE 67, 213 (226); BVerfG NJW 1987, 2661 f.

⁷⁰ Vgl. BVerfGE 67, 213 (228); Würkner, Das Bundesverfassungsgericht und die Freiheit der Kunst, 1994, S. 147.

Ordnung vorliegt. Dieser Bewertung folgt im Ergebnis beispielsweise auch das Verwaltungsgericht Freiburg⁷¹, das die Darstellung eines Motorrads in reliefartiger Ausführung auf einem weißen Grabstein als nicht effektheischend und marktschreierisch qualifiziert, und deshalb als vereinbar mit der durch den Friedhofszweck geschützten Würde des Ortes erachtet hat.

c. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

Das in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistete Recht der Religionsfreiheit verlangt auch im Bereich des kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesens nach uneingeschränkter Beachtung. Die Säkularisierung des Bestattungswesens⁷² bedeutet insoweit lediglich die Loslösung des Staates aus den Bindungen an die Kirche. Umgekehrt kommt es aber nicht zur Ausgrenzung privater religiöser Betätigung aus dem Bereich öffentlicher Einrichtungen. Vielmehr bindet das Grundrecht der Religionsfreiheit den Staat im weitesten Sinne, also Legislative, Exekutive und Judikative in ihren jeweiligen Erscheinungsformen⁷³. Damit sind gestalterische Akte der Religionsausübung auch auf öffentlichen Friedhöfen zuzulassen. Was im Detail zur freien Religionsausübung zu rechnen ist, läßt sich im wesentlichen unter Rückgriff auf das Selbstverständnis der Kirchen ermitteln⁷⁴. Allerdings werden auch solche Glaubensüberzeugungen, die von den offiziellen Lehren der Kirchen abweichen, über die Religionsfreiheit geschützt⁷⁵.

⁷¹ VG Freiburg, DVBl 1994, 873.

⁷² Vgl. BVerwGE 45, 224 (228).

⁷³ Herzog, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 4 Rn. 107.

⁷⁴ Vgl. BVerfGE 24, 236 (247 f.); BVerfGE 46, 73 (85 f.); hierzu auch Frowein, Zur verfassungsrechtlichen Lage der Privatschulen, 1979, S. 32 f.; VGH München, NVwZ 1997, 1016 (1018); Morlok/Müller, JZ 1997, 549 (550 f.).

⁷⁵ BVerfGE 33, 23 (28f.); Zippelius, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 4 Rn. 31.

Einer bestimmten Ausschmückung des Grabes, etwa durch Errichtung eines bestimmten Grabdenkmals, wie z.B eines Grabkreuzes, oder dessen Beschriftung und Symbolik⁷⁶, kann vor diesem Hintergrund eindeutig kultische Bedeutung zukommen. Dementsprechend darf etwa ein Kruzifix als christliches Symbol keinem Verbot auf kommunalen Bestattungsplätzen unterworfen werden⁷⁷.

Wird aus religiösen Gründen eine bestimmte Form der Grabgestaltung gewünscht, so muß zugleich verhindert werden, daß unter Berufung auf eine vermeintliche Religionsausübung Grabgestaltungen durchgesetzt werden, die tatsächlich nicht religiös motiviert sind. Die Rechtsprechung reagiert auf dieses Grundproblem dadurch, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Religionsausübung strengeren Anforderungen unterworfen werden⁷⁸. Verlangt wird damit der Rang einer Glaubensentscheidung und ein gewisses Maß an Nachprüfbarkeit⁷⁹. Die Nachprüfung der Tatsachenseite stellt insoweit eine klassische Einzelfallfrage dar.

Greift eine durch das Grabgestaltungsrecht getragene Entscheidung in die dergestalt nachgewiesene Religionsausübung ein, so kann eine Eingriffsrechtfertigung nur dadurch erfolgen, daß sich die eingreifende Stelle auf kollidierendes Verfassungsrecht berufen kann.

⁷⁶ Vgl. Bachof, Zulässigkeit von Beschränkungen der Grabmalsgestaltung durch Friedhofsordnungen, sowie über den Rechtsschutz gegenüber derartigen Maßnahmen, 1954, S. 17. Ebenso Liermann, Kulturarbeit 1958, 111 (113 f.).

⁷⁷ In diese Richtung auch: Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 8. Aufl., S. 203. Zur Rolle des Grabkreuzes als religiösem Symbol: Merten, in: Verfassungsstaatlichkeit, Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, 1997, 987 ff. (991).

⁷⁸ Vgl. BVerwGE 45, 224 (234).

⁷⁹ BVerfGE 12, 45 (55); BVerfGE 34, 165 (195); BVerwGE 45, 224 (234); Gaedke, Städte- und Gemeindebund 1974, 305 (307).

Diese ausgewogene, den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigende Sichtweise kommt nun auch im nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetz (BestG) zum Ausdruck, das in § 7 Abs. 2 BestG den Friedhofsträger die Pflicht auferlegt, soweit möglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können⁸⁰.

2. Grundrechte der Verstorbenen

Der noch zu Lebzeiten hinsichtlich Beisetzungsort und -art geäußerte Wunsch des Verstorbenen genießt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸¹ und des Bundesverwaltungsgerichts⁸² jedenfalls über Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Schutz. Gegenstand des Schutzes ist dabei jedoch weniger die Position des Verstorbenen als vielmehr die Vorsorge des noch Lebenden für die Zeit nach seinem Tod. In die gleiche Richtung weisen beispielsweise auch Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes⁸³ und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg⁸⁴.

Eine unmittelbare postmortale Grundrechtsgeltung ergibt sich hingegen für die über Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Menschenwürde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt insoweit, daß die in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine

⁸⁰ Hierzu: Spranger, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2003, S. 32 ff.

⁸¹ BVerfGE 50, 256 (262).

⁸² BVerwGE 45, 224 (226).

⁸³ BayVGh, BayVBl 1991, 205 (206).

⁸⁴ VGh Baden-Württemberg, VBIBW 1990, 142 f. .

Menschenwürde zu gewähren (und sich damit auch selbst entsprechender Eingriffe zu enthalten), nicht mit dem Tod des Grundrechtsträgers endet⁸⁵.

Gestalterische Beschränkungen müssen sich vor diesem Hintergrund auch an den dem Verstorbenen zustehenden Rechten messen lassen. Fehlt es für entsprechende Verbote an einer rechtlichen Begründung, so liegt ein ungerechtfertigter Eingriff auch in die Rechte des Verstorbenen vor.

3. Grundrechte der Gewerbetreibenden

Grabgestaltungsvorschriften begrenzen den Handlungsspielraum wirtschaftlicher Unternehmen und können deshalb auch mit Blick auf die verfassungsrechtliche Garantie der umfassenden Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) Bedeutung erlangen.

Gegen die generelle Anwendbarkeit des Art. 12 Abs. 1 GG bei grabgestalterischen Fragen kann nicht eingewandt werden, die Berufsfreiheit gewähre kein Recht zur Gewerbeausübung auf fremden Grundstücken und innerhalb von öffentlichen Anstalten⁸⁶. Denn zum einen werden die Eigentumsverhältnisse an dem Friedhofsgrundstück durch die öffentlich-

⁸⁵ Seit BVerfGE 30, 173 (194). Dem folgt auch die h.M.; vgl. nur Zippelius, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Rn. 53; Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band I, 1996, Art. 1 I, Rn. 52; Ehmann, JuS 1997, 193 (201); BayVerfGH, NVwZ 1997, 481 (484); Spranger, SuP 1997, 619; ders., ZfSH/SGB 1998, 95 (96); Brohm, JuS 1998, 197 (200); Spranger, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2003, S. 121.

⁸⁶ Derartige Bedenken finden sich bei Kokott, Der Städtetag 1961, 82 (83); BayVGH, VGHE 21, 47 (49); Grasser, BayVBl 1972, 291 (292).

rechtliche Widmung überlagert⁸⁷. Zum anderen schließt die rechtliche Qualifikation als öffentliche Anstalt nicht die Grundrechtsgeltung aus. Etwas anderes würde nur bei der Annahme gelten, daß öffentliche Anstalten einen grundrechtsfreien Raum begründen. Da diese Einschätzung jedoch nicht zutrifft, war bereits Gegenstand der Ausführungen⁸⁸. Ferner gilt es auch, die Monopolstellung öffentlicher Friedhöfe zu berücksichtigen. Darüber hinaus setzen die Auswirkungen der Gestaltungsvorschriften auf die Gewerbetreibenden bereits bei der Herstellung des Grabmals ein, also zu einem Zeitpunkt, in dem es überhaupt nicht um das Betreten des Friedhofsgrundstücks geht. Ein möglicher Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG ist daher nicht von vornherein aufgrund der Tatsache ausgeschlossen, daß die fragliche Tätigkeit naturgemäß Überschneidungen mit den Interessen der Kommune aufweist.

Allerdings wendet sich das Grabgestaltungsrecht in erster Linie an die Nutzungsberechtigten. Für Gewerbetreibende wird zunächst nur insoweit ein anstaltsrechtliches Sonderrechtsverhältnis begründet, als unmittelbar die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof geregelt wird⁸⁹. Das Grabgestaltungsrecht betrifft Gewerbetreibende somit nur reflexartig. Jedoch können auch mittelbare, bloß tatsächliche Beeinträchtigungen einen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellen⁹⁰.

⁸⁷ Vgl. Dornseiff, *FischersZ* 65 (1930), 145 (215); Bachof, *AöR* 78 (1952/53), 82 (84 f.); Hurst, in: Peters (Hrsg.), *HdbdkWP*, 1957, Band 2, S. 892; Krebs, *VersR* 1959, 877. Ähnlich bereits *RGZ* 100, 213 (214). Einschränkend Gaedke, *LKV* 1995, 424.

⁸⁸ Siehe oben unter III.

⁸⁹ Siehe hierzu etwa: Battis, *Gewerbearchiv* 1982, 145 (146).

⁹⁰ *BVerfGE* 13, 181 (185 f.); *BVerfGE* 47, 1 (21); *BVerwGE* 71, 183 (191 ff.); Ossenbühl, *Umweltpflege durch behördliche Warnungen und Empfehlungen*, 1986, S. 15 und 23 ff.; *BVerfGE* 82, 209 (223 f.); *BVerwGE* 87, 37 (42 ff.); Voßkuhle, *BayVB1* 1995, 613 (616); Albers, *DVB1* 1996, 233 (234); Merten, in: *Verfassungsstaatlichkeit, Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag*, 1997, 987 ff. (998).

Erforderlich ist insoweit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine objektiv berufsregelnde Tendenz der betreffenden Vorschrift⁹¹. Welche Absicht der Gesetzgeber mit der zu bewertenden Maßnahme verfolgt hat, spielt hingegen für die Feststellung der berufsregelnden Tendenz keine Rolle. Vielmehr genügt, wenn eine Vorschrift nicht gezielt in die Berufsfreiheit eingreift, daß sich konkret feststellen läßt, wer von den Auswirkungen der Norm in seiner Berufsfreiheit betroffen wird⁹².

Die genannten Voraussetzungen werden von kommunalen Grabgestaltungsvorschriften sämtlich erfüllt. Beim Erlaß eines Verbots von bestimmten Materialien, Sockeln für Grabdenkmäler oder Materialkombinationen sind die Auswirkungen derartiger Regelungen auf die betroffenen Unternehmen objektiv eindeutig erkennbar. Die subjektive Zielsetzung des Satzungsgebers ist für diese Feststellung irrelevant. Zudem läßt sich konkret feststellen, wer von den Auswirkungen der Norm in seiner Berufsfreiheit betroffen wird.

Damit stellen die Beschränkungen, die ein gewerblich mit der Herstellung und/oder Aufstellung von Grabdenkmälern befaßter Unternehmer durch grabgestaltungsrechtliche Satzungsklauseln erleidet, einen hinreichend intensiven Eingriff in die Berufsfreiheit dar⁹³.

Diese Bewertung wird auch durch die Rechtsprechung getragen. So hat etwa der Bayerische Verfassungsgerichtshof⁹⁴ mit Bezug auf eine städtische Verordnung, nach der Größe und Gewicht der Säрге bestimmte Maße nicht überschreiten dürfen, ausgeführt: „Die angefochtene Regelung wirkt sich darüber hinaus auf die gewerbliche Betätigung von

⁹¹ BVerfGE 13, 181 (186); BVerfGE 47, 1 (21).

⁹² Vgl. BVerfGE 47, 1 (21).

⁹³ So etwa Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, § 47 Rn. 78. Kritisch offensichtlich auch Voßkuhle, BayVBl 1995, 613 (616), Fn. 37.

⁹⁴ BayVerfGH, BayVBl 1994, 590 ff.

Sargherstellern und Bestattungsunternehmen aus, denen es dadurch verwehrt ist, für eine Bestattung in der Stadt Nürnberg Särge zu verkaufen, die nach Maß und Gewicht über den festgelegten Grenzen liegen. Auch insoweit ist der Schutzbereich des Art. 101 BV berührt, da das Grundrecht (...) den Bereich der beruflichen und gewerblichen Betätigung umfaßt (...).⁹⁵

Der somit zu attestierende Eingriff in die Berufsfreiheit stellt in der Terminologie des Bundesverfassungsgerichts eine sogenannte Berufsausübungsregelung dar, für deren Rechtfertigung es auf der Ebene der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Anknüpfung an sogenannte vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls bedarf⁹⁶.

Eine derartige rechtlich tragfähige Erwägung liegt im Bereich des Friedhofsgestaltungsrechts unzweifelhaft vor, wenn ein Grabdenkmal aufgrund mangelnder Standsicherheit und hieraus resultierender Gefährdungen für andere Friedhofsbesucher untersagt wird. Im übrigen kommt eine Grundrechtsbeschränkung aber nur noch dann in Betracht, wenn die in Frage stehende Satzungsklausel für die Verwirklichung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Subjektiv ästhetische Vorstellungen genügen wiederum nicht.

IV. Gesundheits- und Wasserrecht

Es war bereits Gegenstand der Ausführungen, daß Beschränkungen des durch individuelle Grundrechte geschützten Grabgestaltungsrechts nur dann in Betracht kommen, wenn hierfür tragfähige Rechtfertigungsgründe, wie etwa die Sicherheit der Friedhofsbesucher oder die Bewahrung denkmalschutzrechtlich erfaßter Friedhofsteile, herangezogen werden können.

⁹⁵ BayVerfGH, BayVBl 1994, 590 (591).

⁹⁶ Vgl. BVerfGE 7, 377 (405 ff.); BVerfGE 65, 116 (125); BVerfGE 70, 1 (28); BVerfGE 78, 155 (162).

Als Rechtfertigungsgründe in diesem Sinne kommen auch gesundheits- oder wasserrechtliche Aspekte in Betracht, wenn davon auszugehen ist, daß ein Grabdenkmal aufgrund der verwendeten Materialien ein Gesundheitsrisiko begründet, oder aber ein das Grundwasser verunreinigender Eintrag erfolgt. Pforzheimer Grabmale sind jedoch nach dem sachlich unbestrittenen Vortrag des Herstellers aus rostfreiem Material gefertigt und lassen auch nach Einschätzung der Friedhofsverwaltungen keinen relevanten Bodeneintrag erwarten. Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit unter Hinweis auf gesundheits- oder wasserrechtliche Aspekte kommen somit nicht in Betracht.

(Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger)

V. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme durch Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger vom 03. März 2004

1. Grabgestaltungsrechtliche Satzungsklauseln haben sich nach der ständigen Rechtsprechung am Friedhofszweck zu orientieren. Was mit dem Friedhofszweck vereinbar ist und was nicht, muß anhand eines objektiven Durchschnittskriteriums ermittelt werden; subjektive Empfindungen einzelner Friedhofsverwalter oder Angehöriger einschlägiger Berufsgruppen sind insoweit unzulässige Maßstäbe.

2. Bei Anlegung eines objektiven Maßstabes kann die Genehmigung Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister® auf Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht versagt werden.

3. Besondere (oder: zusätzliche) Gestaltungsvorschriften enthalten eine Reihe von Vorgaben, die gegen Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister® vorgebracht werden könnten (so z. B. das Politurverbot, bestimmte Materialverbote, das Kombinationsverbot, das Sockelverbot oder das Verbot industriell gefertigter Ware). Diese Verbote orientieren sich jedoch nicht am Friedhofszweck, sondern sind Ausdruck individueller Vorlieben oder Abneigungen, die rechtlich völlig irrelevant sind. Die entsprechenden Satzungsklauseln sind somit verfassungswidrig und können die Versagung einer Genehmigungserteilung nicht tragen.

4. Größenbeschränkungen für Grabmäler sind nur insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich, als sie der Standsicherheit und damit dem Schutz von Leib und Leben der Friedhofsbesucher dienen. Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister® sind jedoch laut

statischer Berechnung hinreichend standsicher und können damit grundsätzlich nicht unter Hinweis auf Sicherheitsaspekte untersagt werden.

5. Eingeschränkt wird die Genehmigungsfähigkeit Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister® dann, wenn der betreffende Friedhof ganz oder teilweise unter Denkmalschutz steht, und die gewählte Grabgestaltung mit den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nicht in Einklang gebracht werden kann.

6. Das durch die Friedhofsverwaltung ausgesprochene Verbot der Verwendung Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister® greift ungerechtfertigterweise in verschiedene Grundrechte ein, deren Geltung im Friedhofs- und Bestattungswesen durch die Rechtsprechung einhellig anerkannt wird. Verletzt werden der grundrechtlich geschützte Anspruch des Verstorbenen auf Festlegung der Bestattungsmodalitäten, das grundrechtlich geschützte Recht der Hinterbliebenen bzw. Nutzungsberechtigten auf Grabgestaltung, sowie gegebenenfalls die Kunstfreiheit und die Religionsfreiheit.

7. Das Gebot der Anpassung der Grabgestaltung an die Umgebung verstößt gegen den verfassungsrechtlichen verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz.

8. Die beschriebenen Grabgestaltungsvorschriften stellen einen ungerechtfertigten Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit der Grabmalsproduzenten dar.

9. Gesundheits- oder wasserrechtliche Bedenken gegen die Genehmigung Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister® bestehen nach dem unwiderlegten Vortrag des Herstellers nicht.

(Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger)